



## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV des Junge Helden e.V.

### Hinweise zu Spenden:

Wenn Sie den gemeinnützigen Verein Junge Helden e.V. mit einer Zuwendung unterstützen, die **€ 200,00 nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen **über € 200,00** ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

### Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Der Junge Helden e.V. ist wegen **Förderung der Volks – und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mainz Mitte StrNr. 26/674/10357 vom 22.06.2018 Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Junge Helden e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihm bis zum 22.06.2023 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende und nicht um Mitgliedsbeiträge.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

**Vielen Dank für Ihre Spende!**

